

Keine Parabolantenne für eingebürgerten Mieter

Ein deutscher Staatsbürger hat keinen Anspruch auf Installation einer Parabolantenne, wenn ihm ein Kabelanschluss zur Verfügung steht. Das Gleiche gilt für einen eingebürgerten Deutschen.

Gebürtige Palästinenser deutscher Staatsangehörigkeit, deren Muttersprache arabisch ist, haben gegen ihren Vermieter keinen Anspruch auf Installation einer Parabolantenne, wenn ein Kabelanschluss vorhanden ist. Der Mieter kann mittels eines Decoders und teilweise gegen gesonderte Entgelte fremdsprachige Fernsehprogramme empfangen. Die Informationsfreiheit des ausländischen Mieters hat Vorrang vor den Eigentumsinteressen des Vermieters, wenn der Mieter nur über Satellitenfernsehen die Möglichkeit hat, Fernsehprogramme aus dem Land zu empfangen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Eingebürgerte Deutsche sind aber wie Deutsche zu behandeln. Eine Ungleichbehandlung zwischen Deutschen deutscher und nichtdeutscher Abstammung erfolgt nicht und wäre auch nicht gerechtfertigt. Auch Deutsche können ein berechtigtes Interesse haben, internationale Fernsehprogramme zu empfangen. Dazu reicht ein Kabelanschluss. Das Interesse des Mieters, weitere Fernsehprogramme zu empfangen, tritt hinter dem Interesse des Eigentümers an einer einheitlichen Optik seines Hauses zurück.

AG Wedding, Urteil v. 11.8.2005, Az. 9 C 187/05